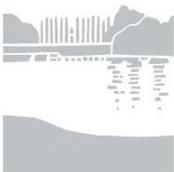


21.10.04.03

## Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Oberuzwil

vom 2. Juni 2015



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt in Anwendung von Art. 3 und Art. 90 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 30 der Gemeindeordnung vom 23. März 2010 als Reglement:

## Reglement für die auserschulische Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Oberuzwil

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von auserschulischen Benützern folgender Schulanlagen (Innenräume und Aussenanlagen):

- a) Schützengarten Oberuzwil (inkl. Turnhalle, Singsaal und Hallenbad)
- b) Breite Oberuzwil (inkl. Turnhalle und Mehrzweckanlage mit Bühne) sowie Kindergärten Schulstrasse, Neugasse und Wilerstrasse
- c) Bichwil (inkl. Turnhalle mit Bühne sowie Kindergarten)

### Art. 2 Grundsätze

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Für die Benützung für schulfremde Zwecke wird eine Gebühr erhoben.

### Art. 3 Benützungsprioritäten

Die Schulanlagen stehen der einheimischen Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung, soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Schulveranstaltungen und Anlässe der Gemeinde haben gegenüber Vereinsanlässen immer Vorrang. Einheimische Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benutzern und privaten Veranstaltern Vorrang.

Als einheimisch gelten Vereine oder Körperschaften aus den Gemeinden Oberuzwil und Uzwil. Auf Verlangen der Bauverwaltung sind Mitgliederlisten einzureichen.

Finden regionale, kantonale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereins oder einer einheimischen Körperschaft statt, so gelten die Anlässe als einheimisch.

### Art. 4 Benützungsarten

Die Benützung der Schulanlagen kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es werden separate Tarife erhoben.

- a) Dauerbenützung
- b) Einzelbelegung für kommerzielle Zwecke
- c) Einzelbelegung für nichtkommerzielle Zwecke

Art. 5 Dauerbenützung

Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Anlagenbenützung zu Trainings-, Übungs- oder Vereinszwecken verstanden.

Die Bewilligung für regelmässige Benützungen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters vertraglich zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulsemesters durch eine Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Semester. Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen usw.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Gebührengutschrift besteht nicht.

Der Vertrag beinhaltet die Benützung der Garderoben und Duschen sowie der allgemein zugänglichen Turngeräte.

Art. 6 Kommerzielle Zwecke / Nichtkommerzielle Zwecke

Eine rein private Benützung ohne Öffentlichkeits- oder Trainingscharakter ist gewinnorientierten Anlässen gleichgestellt. Um gewinnorientierte Anlässe handelt es sich insbesondere, wenn das Erzielen eines Gewinns und nicht die dem Nutzungszweck der Anlage entsprechende Nutzung im Vordergrund steht. Festwirtschaften an Meisterschaftsspielen, Wettkämpfen und Turnieren gelten nicht als gewinnorientierte Anlässe.

Art. 7 Gesuche/Bewilligung

Für sämtliche ausserschulischen Benützungen der Anlagen sind schriftliche Bewilligungen bzw. Verträge erforderlich. Diese können mit Auflagen verbunden werden (Kontrollen, Sorgfaltspflicht, Sicherheitskräfte, Parkierungsvorschriften usw.). Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehaltlos anerkannt.

Art. 8 Bewilligungsentzug / Ausfall

Der Vertrag oder die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Schule erfordern.

Aus denselben Gründen kann die erneute Benützungsbewilligung verweigert werden. Die Bauverwaltung ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Einzelbenützung entfällt.

Art. 9 Zuständigkeiten

	Schul- leitung	Bauver- waltung	Bad- meister	Gemeinde- rat
Ordentliche schulische Benützung	X			
Ausserordentliche schulische Benützung (ausserhalb des Stundenplanes)		X		
Abend- und Wochenendbenützungen in Schulhäusern (auch für Kleinstbenützungen)		X		
Abend- und Wochenendbenützungen in MZA, Turnhallen (auch für Kleinstbenützungen)		X		
Hallenbad: einmalige Benützung ausserhalb Öffnungszeit			X	
Dauerbenützungen (auch Hallenbad)		X		
Ausserordentliche Benützungen mit Schulausfällen bis zu max. einem Tag	X	X		
Weitergehende Benützungen / Spezielles		X		X
Schliessanlage		X		

Schulleitung und Bauverwaltung haben sich gegenseitig abzusprechen und zu informieren, soweit schulische Angelegenheiten und Räumlichkeiten tangiert werden.

Die Hallenbadbelegung wird durch den Badmeister in Absprache mit der Bauverwaltung bestimmt. Die Vermietung und Abrechnung für mehrmalige und Dauerbelegungen erfolgt durch die Bauverwaltung. Einmalige Belegungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden direkt über den Badmeister abgewickelt (ohne Vertrag, Barzahlung).

Die Information der Hauswarte bzw. des Badmeisters, die administrative Kontrolle der Verträge und die Verrechnung erfolgen über die Bauverwaltung.

Art. 10 Tarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Bauten oder Anlagen sowie die Hauswartaufwendungen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Art. 11 Haftung

Die Gemeinde Oberuzwil lehnt jegliche Haftung oder Verantwortlichkeit vollumfänglich ab. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art, die durch Missachtung entstehen, haften ausschliesslich die Benützer. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 12 Verantwortung

Die Benützer haben eine Person zu bezeichnen, die sie der Gemeinde Oberuzwil gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes und des Vertrages verantwortlich.

Art. 13 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die Benützungszeit endet – ausser bei Wochenendveranstaltungen – spätestens um 22.30 Uhr. Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Bauverwaltung abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

In den Schulanlagen herrscht Rauchverbot.

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Sie werden separat in Rechnung gestellt.

Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden.

Die Trennwände, die Spielanzeigehuhr, Kletterwand sowie Verstärker- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.

Der Veranstalter ist für den Restaurationsbetrieb zuständig.

Der Mieter ist verantwortlich für den Park- und Ordnungsdienst. Je nach Grösse des Anlasses ist rechtzeitig das Signalisationsmaterial für die Parkordnung und die Zufahrt zu bestellen und die Bewilligung für allfällige Strassenabsperungen (gilt auch für Teilsperungen) einzuholen. Als Verkehrshelfer (Einweisposten) sind nur Verkehrskadetten oder ausgebildete Feuerwehrleute zugelassen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates, den Hauswarten sowie den Mitarbeitenden der Bauverwaltung ist in amtlicher Funktion Zutritt zu gewähren.

Mit dem Benützungsvertrag können abweichende oder ergänzende Bestimmungen vereinbart bzw. bewilligt werden.

Art. 14 Benützung von Turn- und Sportanlagen

Die Turnhallen sollen mit Turnschuhen (Hallenschuhe, ohne abfärbende Sohlen) betreten werden. Nagelschuhe sind auszuziehen. Bei Sportveranstaltungen darf die Halle nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Auf den Sportrasen sind Nagel-, Nocken- und Stollenschuhe nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten. Dusche, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel-, Nocken- oder Stollenschuhen betreten werden.

Den Benützern der Anlagen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet und sauber wegzuräumen.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die den Boden der Turnhallen beschädigen könnten, dürfen in den Turnhallen nicht verwendet werden.

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet. Insbesondere gilt Harz- und Haftmittelverbot.

Art. 15 Übernahme und Abgabe

Der Hauswart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten.

Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie die Tische und Stühle vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Verluste sind zu ersetzen.

Der Veranstalter stellt das Hilfspersonal für Herrichtung und Aufräumen.

Art. 16 Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung der Polizeistunde, Strassensperrungen, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) ein.

Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind verbindlich. Insbesondere gilt in den gesamten Schulanlagen Rauchverbot. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Maschinen sind die Batterien zu entfernen, der Zündstromkreis zu unterbrechen sowie Benzin- und Öltanks zu entleeren.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Hauswartes angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien angebracht werden.

Art. 17 Sperrzeiten

Die Sperrzeiten dienen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie betrieblichen Zwecken. Sie werden jährlich bis 31. Oktober durch die Bauverwaltung festgelegt.

Art. 18 Streitigkeiten

- a) Die Bauverwaltung entscheidet bei Einzelbelegungen sofort und endgültig über Anstände zwischen Veranstalter und Hauswart.
- b) Im Zusammenhang mit Dauerbelegungen entscheidet der Gemeindepräsident.

Art. 19 Bisheriges Recht

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Oberuzwil vom 13. März 2001.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Oberuzwil, 2. Juni 2015

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger  
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein  
Ratsschreiberin

Fakultatives Referendum vom 15. Juni 2015 bis 24. Juli 2015

Inkraftsetzung am 18. August 2015 per 1. Januar 2016.